

Boretius und Krause haben in ihrer Edition allerdings eine andere Fassung der Kapitularien Nr. 191 und Nr. 193 abgedruckt – eine Fassung *inklusive* der beiden fraglichen Kapitel. Diese Version ist früh in Handschriften aus Reims überliefert, die Interessen des dortigen Erzbischofs Hinkmar widerspiegeln, unter seiner Ägide geschaffen und von ihm auch für andere Texte benutzt worden sind²⁶.

Als Zwischenfazit ist also festzuhalten: Man kann die Überlieferung der Nr. 191 und 193 danach unterteilen, ob sie c. 8 von Nr. 191 und c. 7 von Nr. 193 bieten oder nicht. Die beiden Kapitel sind im Reimser Strang der Überlieferung präsent; sie fehlen in den Strängen, die wahrscheinlich auf Fulda und Orléans zurückgehen; und sie fehlen auch in unserer 33-Kapitel-Sammlung im Münchener Latinus 3853 und seinen Deszendenten.

✧

Wenn man sich nun die beiden fraglichen Kapitel, die den Unterschied machen, näher anschaut, dann sieht man rasch: Sie behandeln Fragen, die in der politischen Diskussion des Jahres 829 von hoher Bedeutung waren.

- a) In c. 8 von Nr. 191 wird geregelt, wie mit Kirchengut umzugehen ist, das 30 Jahre lang ohne Widerspruch in Besitz ist: Es wird hier gleichgestellt mit Fiskalgut, so daß nicht ein Zeugenbeweis zugelassen wird, sondern das Inquisitionsverfahren vorzusehen ist²⁷. Gerade diese Frage ist 829 bei Hof offenbar strittig diskutiert worden. Jedenfalls ist in einem anderen Kapitel, das Boretius und Krause als Nr. 188, c. 1 ediert haben, eben dieser Punkt schon zuvor angesprochen worden. Allerdings heißt es hier, das Kirchengut solle nur vorläufig wie Fiskalgut behandelt werden – bis nämlich bei einem *generale placitum* gemeinsam mit den Getreuen beschlossen werde, wie man in dieser Frage künftig verfahren wolle²⁸.
- b) In c. 7 von Nr. 193 wiederum geht es darum, daß die Missi die

26) Paris, Bibl. Nationale, lat. 10758, p. 261-271 (mit mehreren Deszendenten); Berlin, Staatsbibl. – Preußischer Kulturbesitz, Phill. 1762, fol. 71v-77v; zu den Handschriften vgl. MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 3) S. 587-590 und S. 59 f.

27) Capitulare Wormatiense (wie Anm. 10) Nr. 191, c. 8, S. 13, Z. 27-29: *Ut de rebus ecclesiarum, quae ab eis per triginta annorum spatium sine ulla interpellatione possessae sunt, testimonia non recipiantur, sed eo modo contineantur, sicut res ad fiscum dominicum pertinentes contineri solent.*

28) Capitulare missorum, hg. von BORETIUS/KRAUSE (wie Anm. 1) Nr. 188, c. 1, S. 9, Z. 36-38: *Volumus, ut omnes res ecclesiasticae eo modo contineantur, sicut res*